



Technische Universität Dresden, 01062 Dresden

Dr. Romy Klimke

Lehrstuhlvertreterin

Sekretariat: Eleonora Hummel

Telefon: +49 / 351 463-37331

Telefax: +49 / 351 463-37871

E-Mail: eleonora.hummel@tu-dresden.de

Datum: 20.12.2024

Hinweise zum Erstellen von Seminar- und Abschlussarbeiten im Völker- und Europarecht

Stand: Dezember 2024

Seminar- und Abschlussarbeiten im Völker- und Europarecht sind anspruchsvolle wissenschaftliche Untersuchungen, die eine spezifisch rechtliche Fragestellung anhand rechtswissenschaftlicher Methoden behandeln. Dazu gehört nicht nur, das einschlägige Schrifttum aufzuarbeiten und gewonnene Informationen wiederzugeben, sondern auch, sich kritisch mit den relevanten Primär- und Sekundärquellen auseinanderzusetzen. Um eine solche Arbeit erfolgreich zu verfassen, ist eine strukturierte Herangehensweise wichtig. Hier folgt eine Anleitung, die neben inhaltlichen und stilistischen Hinweisen auch die formalen Anforderungen an die Gliederung, den Aufbau sowie an die Erstellung des Fußnotenkataloges und des Literaturverzeichnisses umfasst.

Inhalt:

- A. Allgemeine Hinweise
- B. Hinweise zu Themenwahl, Fragestellung und Stil
- C. Überblick über die wichtigsten Fachzeitschriften
- D. Gliederung der Arbeit
- E. Zitierrichtlinien für die Fußnoten
- F. Zitierrichtlinien für das Literaturverzeichnis
- G. Abkürzungsverzeichnis
- H. Schlusskorrektur und Abgabe

Briefadresse
TU Dresden,
01062 Dresden

Besuchsadresse
Bergstraße 53
von-Gerber-Bau, Zi. 329

Steuernummer
(Inland)
203/149/02549

Bankverbindung
Commerzbank AG,
Filiale Dresden

Die TU Dresden ist
Partner im Netzwerk
DRESDEN-concept

Paketadresse
TU Dresden,
Helmholtzstraße 10,
01069 Dresden

barrierefreier Zugang
über Seiteneingang,
gekennzeichnete Parkflächen
im Innenhof

Umsatzsteuer-Id-Nr.
(Ausland)
DE 188 369 991

IBAN
DE52 8504 0000 0800 4004 00
BIC
COBADEFF850

**DRESDEN
concept** 

A. Allgemeine Hinweise

Für völkerrechtliche Seminar- und Abschlussarbeiten im Studiengang „Internationale Beziehungen“ gibt es Längenvorgaben. Seminararbeiten haben eine Länge von ca. 20 bis 22 Seiten, Bachelorarbeiten von maximal 25 Seiten, und Masterarbeiten von 50 bis 80 Seiten (jeweils inklusive Fußnoten, aber ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung). Es gelten die folgenden allgemeinen Formvorgaben:

- Schreibweise: 1,5-zeilig
- Schriftart: Times New Roman oder Arial
- Schriftgröße: 12 pt
- Rand oben und unten sowie links je 2,5 cm, rechts (Korrekturrand) 4 cm
- Fußnoten dienen ausschließlich dem Quellennachweis, darin enthaltene inhaltliche Ausführungen werden, soweit sie diesem Zweck widersprechen, nicht berücksichtigt
- Schriftgröße der Fußnoten: 10 pt
- Unterschrift und Versicherung der eigenständigen Bearbeitung

B. Hinweise zu Themenwahl, Fragestellung und Stil

Die Wahl des Themas und die Eingrenzung der Fragestellung sind entscheidend für den Erfolg der Seminararbeit. Ein gutes Thema sollte sowohl eng genug sein, um es in der vorgegebenen Zeit gründlich bearbeiten zu können, als auch genügend Material bieten, um eine tiefgehende inhaltliche Auseinandersetzung zu ermöglichen. Die Fragestellung sollte klar und uneindeutig formuliert und wissenschaftlich relevant sein.

Die Gliederung sollte so durchdacht sein, dass sie schon äußerlich den Gedankengang klar erkennen lässt. Achten Sie darauf, aussagekräftige Überschriften zu wählen. Zwischenergebnisse sind als separate Unterabschnitte nicht zwingend erforderlich. Unbedingt notwendig sind aber nachvollziehbare gedankliche Überleitungen zwischen den einzelnen Abschnitten der Arbeit.

Die Sprache sollte sachlich und präzise sein. Vermeiden Sie unnötige Ausschweifungen und Schachtelsätze. Achten Sie auch darauf, Rechtsquellen in Ihre Argumentation einzubeziehen und Gesetze (bitte §§ und Artikel nicht verwechseln!) und Urteile korrekt zu zitieren.

Personen-, Schiffs- und Fallnamen sind ebenso wie lateinische Ausdrücke im Text kursiv wiederzugeben:

- z.B. „Wie schon *Meier* zu Recht ausführte, hat der Gerichtshof in *Sevince* die Regelung des Art. X als *lex specialis* zu Art. Y angesehen.“

Gedanken- und Bindestriche sind voneinander zu unterscheiden.

C. Die wichtigsten Fachzeitschriften

Die wissenschaftliche völkerrechtliche Literaturlandschaft ist geprägt durch eine Vielzahl von Fachzeitschriften und Jahrbüchern. Hier ist ein erster Überblick über mögliche einschlägige wissenschaftliche Fundorte:

AFDI	Annuaire français de droit international
AJIL	American Journal of International Law
AVR	Archiv des Völkerrechts
BYIL	British Yearbook of International Law

Chinese JIL	Chinese Journal of International Law
ColumJTransnatL	Columbia Journal of Transnational Law
EJIL	European Journal of International Law
GlobCon	Global Constitutionalism
GoJIL	Goettingen Journal of International Law
GYIL	German Yearbook of International Law
HarvIntLJ	Harvard International Law Journal
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
ICON	International Journal of Constitutional Law
JCSL	Journal of Conflict and Security Law
LJIL	Leiden Journal of International Law
LRIL	London Review of International Law
MichJIntL	Michigan Journal of International Law
Nordic JIL	Nordic Journal of International Law
NILR	Netherlands Review of International Law
NYIL	Netherlands Yearbook of International Law
NYUJIntL&Pol	New York University Journal of International Law & Politics
RBDI	Revue Belge de Droit International
RivDirInt	Rivista di Diritto Internazionale
RGDIP	Revue Générale de Droit International Public
VaJIntL	Virginia Journal of International Law
YaleJIntL	Yale Journal of International Law
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

D. Gliederung der Arbeit

I. Formale Vorgaben

Die Arbeit ist grundsätzlich entlang der folgenden Gliederungsebenen zu strukturieren (die Überschriften sind dabei linksbündig in Fettdruck zu formatieren):

1. Stufe: A., B., C., etc.

2. Stufe: I., II., III., etc.

3. Stufe: 1., 2., 3., etc.

4. Stufe: a), b), c), etc.

5. Stufe: (1), (2), (3), etc.

6. Stufe: (a), (b), (c), etc.

7. Stufe: (i), (ii), (iii), etc.

Weitere Gliederungsebenen sollten nach Möglichkeit vermieden werden. Und beachten Sie bitte: Wer „a“ sagt, muss auch „b“ sagen! Also darf z.B. ein Gliederungspunkt „a“ nicht allein stehen. Alle Gliederungspunkte im Text werden auch in das Inhaltsverzeichnis übernommen.

II. Deckblatt

Das Deckblatt sollte folgende Angaben enthalten:

- links oben: Name, Vorname, Matrikel-Nr., Kontaktdaten (Emailadresse)
- Angabe, ob Seminar-, Bachelor- oder Masterarbeit
- Thema der Arbeit
- Name des*der Betreuer*in/Aufgabensteller*in
- Ggf. Ausgabetermin (z. B. 01. August 2017)
- Abgabedatum

III. Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis listet alle Haupt- und Unterabschnitte der Arbeit mit den jeweiligen Seitenzahlen auf. Achten Sie darauf, dass die Gliederung logisch und übersichtlich strukturiert ist (s.o.).

IV. Einleitung

Die Einleitung sollte etwa 1-2 Seiten umfassen und folgende Aspekte berücksichtigen:

- Thema vorstellen: Erläuterung des gewählten Themas.
- Relevanz des Themas: Warum ist das Thema von Bedeutung?
- Ziel und Fragestellung: Was soll in der Arbeit beantwortet oder untersucht werden?
- Methodik: Wie wird das Thema behandelt (z.B. rechtsdogmatisch, -historisch, -politisch, -vergleichend)?
- Überblick über den Aufbau der Arbeit: Kurze Beschreibung, wie die Arbeit gegliedert ist.

V. Hauptteil

Der Hauptteil ist der umfangreichste Teil der Arbeit und setzt sich mit der Fragestellung intensiv auseinander. Die Gliederung des Hauptteils erfolgt in mehreren Abschnitten und Unterabschnitten, die in sich kohärent, d.h. logisch miteinander verbunden und in sich schlüssig, sein sollten. Insbesondere sollte stets ein deutlicher Bezug zur verfolgten Forschungsfrage als „rotem Faden“ erkennbar sein. Es ist darauf zu achten, dass zentrale Begriffe (unbestimmte Rechtsbegriffe ebenso wie nicht genuin rechtswissenschaftliche Konzepte) erklärt werden. In der Regel wird ein **Ist-Zustand** darzustellen sein, d.h., dass relevante Gesetze, Vorschriften oder Gerichtsurteile, die für das Thema von Bedeutung sind, zu erläutern sind. Daran anschließend erfolgt typischerweise eine **kritische Auseinandersetzung** mit den bestehenden Rechtsnormen, Praxisbeispielen und wissenschaftlichen Positionen. Insofern die Untersuchung an bestehende Forschungsergebnisse anknüpft, ist der Bezug zur aktuellen Forschung und die Position der Arbeit zu erläutern, z.B. ob bereits bestehende Meinungen bestätigt oder hinterfragt werden.

Insofern auf einzelne Fallbeispiele im Stile von Fallstudien Bezug genommen wird, sollten diese vorzugsweise illustrativ in die übrige Untersuchung eingeflochten werden. Eine strikte Trennung theoretischer Vorüberlegungen und praktischer Falluntersuchung wird nur selten erforderlich sein.

VI. Schlussfolgerung

Die Schlussfolgerung zieht Bilanz und gibt Antworten auf die zu Beginn der Arbeit formulierte Fragestellung. Sie sollte prägnant zusammenfassen und dabei auf die wesentlichen Ergebnisse eingehen. Falls notwendig, kann hier auch im Sinne eines Ausblicks auf zu erwartende Entwicklungen, weiterführende Fragen oder Forschungsperspektiven hingewiesen werden.

E. Zitierrichtlinien für die Fußnoten

I. Allgemeine Hinweise

In völkerrechtlichen Arbeiten werden Fußnoten, keine Endnoten verwendet. In den Fußnoten werden alle Quellen aufgelistet, die zur Erstellung der Arbeit herangezogen wurden. Diese umfassen sowohl Primärquellen (Gesetze, Urteile) als auch Sekundärquellen (Bücher, Artikel, Kommentare), wobei Normen gerne auch schon direkt im Fließtext zitiert werden können.

Fußnoten dienen dem **Nachweis sowohl direkter als auch indirekter Zitate**.

Wörtlich zitieren sollten Sie nur kurze, prägnante Aussagen oder kurze Passagen von Rechtsvorschriften, wenn es auf den genauen Wortlaut ankommt. Längere Passagen geben Sie bitte in Ihren eigenen Worten wieder (und geben selbstverständlich auch dann in einer Fußnote an, woher die Aussage stammt). Bei wörtlichen Zitaten sind zusätzlich zur Fußnote Anführungszeichen zu setzen. Längere wörtliche Zitate können durch Einrücken des Inhalts und/oder kursiver Schrift gekennzeichnet werden.

Grundsätzlich gilt, dass alle Darstellungen, Behauptungen, Fakten oder auch Meinungen durch ein Zitat belegt werden müssen. Zitate, wörtliche wie sinngemäße, werden dazu durch das Setzen einer Fußnote kenntlich gemacht. Die Angabe in der Fußnote muss auf die direkte Passage (Seite(n)) verweisen, woher diese Aussage stammt. Es muss klar nachvollziehbar und überprüfbar sein.

Verweise auf weiterführende, unterstützende, widersprechende Literatur in den Fußnoten sind sinnvoll. Grundsätzlich aber muss der Fließtext die juristischen Bewertungen und Ausführungen zum Thema enthalten. Dieser muss auch ohne Lesen der Fußnoten verständlich und schlüssig sein.

Achtung! Plagiatsversuche führen zu der Benotung „5,0 – Ungenügend“!

II. Quellen mit mehreren Autor*innen bzw. mehrere Quellen eines*r Autor*in

Hat ein Werk mehrere Autor*innen, werden diese in der dort verwendeten Reihenfolge angegeben. Zur Unterscheidung von Doppelnamen sind die Namen durch einen Schrägstrich („/“) zu trennen. Bei mehr als zwei Autor*innen/Herausgeber*innen kann nur ein Name genannt werden und die Anmerkung u.a. angefügt werden. Bei mehr als drei Autor*innen/Herausgeber*innen sollte ab der Stelle des vierten Namens „u.a.“ angefügt werden.

Wenn im Literaturverzeichnis mehrere Autor*innen mit dem gleichen Nachnamen aufgeführt sind, so ist bei diesen Autoren in den Fußnoten zusätzlich zum Nachnamen der erste Buchstabe des Vornamens anzugeben:

- z.B. *J. Müller*, Vertrauensschutz im Völkerrecht, 2010, S. 237.; *P. Müller*, Die ungerechtfertigte Bereicherung, 1992, S. 125.

Wenn dasselbe Werk in der direkt darauffolgenden Fußnote erneut zitiert wird, so ist es mit der Abkürzung *ibid.* (kursiv) und der durch Komma abgetrennten Seitenzahl zu zitieren:

- z.B. *Meier*, Die internationale Gemeinschaft, 3. Aufl., 2014, S. 234.; *Ibid.*, S. 236.

Alle Fußnoten beginnen mit einem großen Buchstaben und enden mit einem Punkt.

Für den Verweis auf Randnummern ist die Abkürzung „Rn.“ zu verwenden. Verweise auf Seitenzahlen erfolgen mit der Abkürzung „S.“. Soll der Verweis sich auf mehr als eine Seite beziehen, so ist dies durch Verwendung der Abkürzung „f.“ bzw. „ff.“ mit einem Zwischenraum nach der Seitenzahl kenntlich zu machen.

Der Namenszusatz „von“ (auch andere Adelstitel) gehört zum Nachnamen, er wird ihm vorangestellt. Jedoch wird zur alphabetischen Einordnung der Titel dem Vornamen zugeordnet. Daher wird der Name nicht unter „v“, sondern unter dem Anfangsbuchstaben des anderen Nachnamenteils eingeordnet (z.B. Arnauld, Andreas von; Schorlemer, Sabine von).

III. Spezifische Zitierrichtlinien

1. Selbstständige Werke

Selbstständige Werke sind in folgender Weise in den Fußnoten aufzuführen:

- *Nachname des*der Autor*in* (kursiv), Kurztitel des Werkes, ggf. Auflage, Jahr des Erscheinens, Seitenzahl bzw. Rn.:
 - o z.B. *Hauck/Kunz/Milas* (Hrsg.), Public International Law: A Multi-Perspective Approach, 2024, S. 326;
 - o *Crawford*, Brownlie's Principles of Public International Law, 9. Aufl., 2019.

Kommentare sind wie folgt zu zitieren:

- *Nachname des*der Bearbeiter*in* (Kursiv), in: *Nachname des*der/der Herausgeber*innen* (Hrsg.), Kurztitel des Kommentars, Paragraphen- bzw. Artikelangabe, Rn.
 - o z.B. *Herzog*, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), GG-Kommentar, 3. Aufl., 2012, Art. 68, Rn. 13.

2. Beiträge in Sammelwerken

Beiträge in Sammelwerken sind in folgender Weise in den Fußnoten aufzuführen:

- *Nachname des Autors* (kursiv), in: *Nachname des/der Herausgeber*, (Hrsg.), Kurztitel des Sammelwerkes, Anfangsseite des Beitrags, Belegseite in Klammern.
 - o z.B. *Meier*, in: Müller (Hrsg.), Bürgerliches Recht, 2017, S. 325 (328).

3. Zeitschriftenartikel

Zeitschriftenartikel sind in folgender Weise in den Fußnoten aufzuführen:

- *Nachname des Autors* (kursiv), Abkürzung des Zeitschriftennamens (soweit gebräuchlich), Bandzahl soweit üblich ohne die Verwendung des Wortes „Band“, Jahreszahl (wenn mit vorheriger Bandangabe in runde Klammern gesetzt, sonst ohne Klammern), Anfangsseite des Beitrags, Belegseite in Klammern:
 - o z.B. *Hollerbach/Meier*, AöR 91 (1966), S. 417 (423 f.).
 - o *Isensee*, JZ 1999, S. 265 (267).

Wenn eine in mehreren Ausgaben erscheinende Zeitschrift innerhalb eines Jahrgangs keine fortlaufende Seitennummerierung aufweist, so ist auch in den Fußnoten zusätzlich die Nummer des Heftes innerhalb eines Jahrgangs anzugeben.

4. Urteile deutscher Gerichte

Urteile deutscher Gerichte, die in einer amtlichen Sammlung erschienen sind, sind nach dieser Sammlung zu zitieren:

- z.B. BVerfGE 90, 286 (387 ff.); BGHZ 120, 222 (224); BVerwGE 90, 256 (257 f.).

Urteile, die in Zeitschriften veröffentlicht sind, sind nach dieser Zeitschrift in der oben für Zeitschriftenartikel genannten Weise unter Verwendung der gebräuchlichen Abkürzung für Gerichte zu zitieren:

- z.B. BVerfG, NJW 1998, 234 (236); LG Halle, JZ 2002, 234 (235 f.); AG Halle, NStZ 2001, 231 (233).

5. Urteile des EuGH bzw. EuG

Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften bzw. des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften sind in den Fußnoten, soweit sie nach Einführung des EuG ergangen sind, wie folgt zu zitieren:

- Abkürzung „EuGH“ bzw. „EuG“, Angabe der Rechtssache, Name des Falls (kursiv), Slg. mit Jahreszahl, „I“ bzw. „II“ mit Bindestrich, Anfangsseite, Belegziffer unter Verwendung der Abkürzung „Rn.“.
 - z.B. EuGH, Rs. C-53/96, *Hermés*, Slg. 1998, I-3603 Rn. 35.
 - EuGH vor Einführung des EuG: EuGH, Rs. 6/72, *Continental Can/Kommission*, Slg. 1973, 215 Rn. 45.
 - Urteile des EuG: EuG, Rs. T-83/92, *Zunis Holding*, Slg. 1993, II-1169 Rn. 45.

Die Rechtsprechung, die bei Curia (<https://curia.europa.eu>) abgerufen werden kann, wird neben dem Präfix anhand des ECLI (European Case Law Identifier) zitiert. Es wird die Art der Entscheidung, das vollständige Datum, der Name der Rechtssache und das Aktenzeichen zitiert. Danach wird der ECLI-Code aufgeführt. Der ECLI-Code umfasst vier zwingende Bestandteile, die durch Doppelpunkte voneinander getrennt werden. Am Ende wird die Randnummer der Fundstelle aufgeführt. z.B. EU:C:2005:446 „EU“ gibt an, dass es sich um eine Entscheidung eines Unionsgerichts handelt. „C“ gibt an, dass die Entscheidung vom Gerichtshof getroffen wurde (das Gericht hat den Buchstaben T und das Gericht für den öffentlichen Dienst wird mit F bezeichnet). „2005“ gibt das Entscheidungsjahr 2005 an. „446“ gibt an, dass es sich um den 446. für dieses Jahr vergebenen ECLI handelt. Die Zitierung eines Urteils sieht dann folgendermaßen aus:

- z.B. EuGH, Urteil vom 12. Juli 2005, *Schempp*, C-403/03, EU:C:2005:446, Rn. 19.

6. Urteile des IGH

Urteile des IGH sind nach der amtlichen Sammlung in folgender Weise zu zitieren: Abkürzung „IGH“, Name des Falles (kursiv), Streitparteien in Klammern, ICJ Reports, Jahrgang, Anfangsseite des Urteils, Belegseite (in Klammern).

- z.B. IGH, *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America)*, ICJ Reports 1986, S. 14 (32 f.).

7. WTO-Panel und Appellate Body Reports

Entscheidungen eines Panels oder des Appellate Body der WTO sind wie folgt in den Fußnoten zu zitieren:

- Abkürzung „WTO“, Name des Falls (kursiv), „Report of the Panel/Appellate Body, Datum der Entscheidung, Registriernummer des Falls, Belegparagrafen unter Verwendung der Abkürzung „para.“.
 - z.B. WTO, United States – Import Prohibition of Certain Shrimp and Shrimp Products, Report of the Panel vom 15. Mai 1998, WT/DS58/R, para. 35 ff.
 - WTO, United States – Import Prohibition of Certain Shrimp Products, Report of the Appellate Body vom 12. Oktober 1998, WT/DS58/AB/R, para. 13.

8. Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sind nach der amtlichen Sammlung in folgender Weise zu zitieren:

- Abkürzung „EGMR“, Name des Falls (kursiv), Datum der Entscheidung, Judgements, Bandangabe, Angabe des/der Belegstelle mit der Abkürzung „§“.
 - z.B. EGMR, Tolstoy Miloslavsky gegen Vereinigtes Königreich vom 13. Juli 1995, Judgments, Vol. 316-B, § 58.

9. Gesetze und Verordnungen im Bundesgesetzblatt

Gesetze und Verordnungen, die im Bundesgesetzblatt enthalten sind, sind in folgender Weise in den Fußnoten zu zitieren, soweit sie nicht in allgemein gebräuchlichen Gesetzessammlungen (z.B. Schönfelder, Sartorius etc.) enthalten sind:

- Ggf. Angabe des Paragraphen oder Artikels, vollständiger Titel des Gesetzes/der Verordnung mit Datum, BGBl., Jahreszahl und Bandangabe, Anfangsseite (ggf. Belegseite in Klammern, auf dem die Norm abgedruckt ist):
 - z.B. § 35 des Gesetzes über die Besteuerung von Fernwärme vom 24. April 1973, BGBl. 1973 I, 234 (245).

10. Amtsblatt der EG/EU

Dokumente, die im Amtsblatt der EG/EU veröffentlicht worden sind, sind in den Fußnoten wie folgt zu zitieren:

- Name des Dokuments, „ABl. EG/EU Nr.“, Referenzbuchstabe und Dokumentennummer, Datum, ggf. Seitenzahl.

Dazu wird bei der erstmaligen Nennung, soweit vorhanden, die Fundstelle auf <https://eur-lex.europa.eu/homepage.html> mit dem Hinweis „erhältlich im Internet: (besucht am Tag.Monat.Jahr; (Vgl. Internet-Dokumente))“ hinzugefügt und mit einem Hyperlink hinterlegt.

- z.B. Verordnung Nr. 822/87, ABl. EG Nr. L 84/1 vom 27. März 1987, erhältlich im Internet: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1536049482905&uri=CELEX:31987R0822> (besucht am 4.09.2024).

11. Internet-Dokumente

Dokumente aus dem Internet sind nach ihrem vollständigen Titel und mit Datum zu zitieren. Anschließend folgt der Zusatz „erhältlich im Internet“ unter Angabe der Website-Adresse gefolgt von dem Datum, an dem die entsprechende Website vom Autor besucht worden ist,

- z.B. Bericht des Bundesumweltministeriums zum Fortgang der internationalen Verhandlungen zum Klimaschutz vom 1. August 2001, erhältlich im Internet: [Link einfügen] (besucht am 12. Februar 2002).

Bei allen weiteren Nennungen sind nach ihrem vollständigen Titel und mit Datum zu zitieren. Dem Titel ist ein Hyperlink zu hinterlegen, der zur Fundstelle führt.

- z.B. Bericht des Bundesumweltministeriums zum Fortgang der internationalen Verhandlungen zum Klimaschutz vom 1. August 2001.

12. Beiträge aus dem Internet (Onlinezeitschriften und Blogbeiträge)

Blogbeiträge aus dem Internet sind mit ihrem vollständigen Titel, dem Blog- /Zeitschriftennamen, ggf. der Zeitschriftenausgabe und Veröffentlichungsdatum zu zitieren. Dem Titel wird ein Hyperlink hinterlegt, der zum zitierten Beitrag verlinkt.

- z.B. *Hindelang*, The Limited Immediate Effects of CJEU's Achmea Judgement, Verfassungsblog vom 9. März 2018.

F. Zitierrichtlinien für das Literaturverzeichnis

Die Beiträge im Literaturverzeichnis sind in alphabetischer Reihenfolge anhand des Nachnamens des*der jeweiligen Autor*in bzw. der herausgebenden Organisation aufzulisten. Eine Untergliederung nach Art der Beiträge erfolgt nicht. Alle im Literaturverzeichnis aufgeführten Beiträge enden mit einem Punkt. Werden mehrere Beiträge des*derselben Autor*in aufgeführt, so sind diese in chronologischer Reihenfolge beginnend mit dem zeitlich jüngsten Beitrag aufzulisten, wobei der Name nur beim ersten Beitrag ausgeschrieben wird und die folgenden Beiträge durch einen langen Gedankenstrich (kein Bindestrich!) eingeleitet werden:

- z.B. *Alexy, Robert*, Theorie der Grundrechte, 3. Auflage, Frankfurt a.M. 1996.
- *Recht, Vernunft, Diskurs*, Frankfurt a.M. 1995.
- *Ermessensfehler*, Juristenzeitung 1986, S. 701-716.

I. Selbständige Werke

Selbständige Werke sind in folgender Weise im Literaturverzeichnis aufzuführen:

- Nachname des Autors/Herausgebers (kursiv), Vorname, vollständiger Titel, ggf. Bandzahl (keine Abkürzung), Auflage (keine Abkürzung), Erscheinungsort und Erscheinungsjahr.
 - z.B. *Crawford, James*, Brownlie's Principles of Public International Law, 9. Aufl., Oxford 2019.
- Mehrere Autoren/Herausgeber sowie mehrere Erscheinungsorte sind durch „/“ voneinander zu trennen.
 - z.B. *Dahm, Georg/Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger*, Völkerrecht, Band I/1, 2. Aufl., Berlin/New York 1989.

II. Beiträge in Sammelwerken

Beiträge in Sammelwerken sind in folgender Weise im Literaturverzeichnis aufzuführen:

- Nachname des Autors (kursiv), Vorname, vollständiger Titel des Beitrags, „in:“, Nachname des Herausgebers (nicht kursiv), Vorname, die Kennzeichnung als Herausgeber: „(Hrsg.)“, vollständiger Titel des Sammelwerkes, ggf. Bandzahl (keine Abkürzung), Auflage (keine Abkürzung), Erscheinungsort, Erscheinungsjahr sowie Anfangs- und Endseite des Beitrags verbunden mit einem Bindestrich ohne Leerzeichen.
- Mehrere Autoren/Herausgeber sowie mehrere Erscheinungsorte sind durch „/“ voneinander zu trennen:
 - z.B. *Delbrück, Jost*, Some Observations on the Foundations and Identification of erga omnes Norms in International Law, in: Götz, Volkmar/Selmer, Peter/Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), *Liber Amicorum Günther Jaenicke – Zum 85. Geburtstag*, Berlin/Heidelberg/New York 1998, S. 17-36.

Beachte: Kommentierungen zu einzelnen Artikeln bzw. Paragraphen in einem Kommentar sind nicht als Sammelwerke aufzufassen, sodass im Literaturverzeichnis lediglich der Kommentar mit den Herausgebern als selbständiges Werk (s.o.) zitiert wird.

- z.B. *Mangoldt, Hermann von/Klein, Friedrich/Starck, Christian* (Hrsg.), *Das Bonner Grundgesetz – Kommentar*, Band 2, 4. Auflage, München 2000.

III. Zeitschriftenartikel

Artikel in Zeitschriften sind in folgender Weise im Literaturverzeichnis aufzuführen:

- Nachname des Autors (kursiv), Vorname, vollständiger Titel des Artikels, vollständiger Name der Zeitschrift (keine Abkürzungen), Bandzahl soweit üblich (insbesondere bei fremdsprachigen Zeitschriften, nicht bei den meisten deutschen Ausgaben) ohne das Wort „Band“, Jahreszahl (wenn mit vorheriger Bandzahlangabe in runde Klammern gesetzt, sonst ohne Klammern), Anfangs- und Endseite des Artikels verbunden mit einem Bindestrich ohne Leerzeichen.
- Mehrere Autoren werden durch „/“ voneinander getrennt.
 - z.B. *Hollerbach, Alexander*, Zu Leben und Werk Heinrich Triepels, *Archiv des öffentlichen Rechts* 91 (1966), S. 417-441.
 - *Isensee, Josef*, Die alte Frage nach der Rechtfertigung des Staates, *Juristenzeitung* 1999, S. 265- 278.

Wenn eine in mehreren Ausgaben erscheinende Zeitschrift innerhalb eines Jahrgangs keine fortlaufende Seitennummerierung hat, so ist im Literaturverzeichnis zusätzlich die Heftnummer innerhalb eines Jahrgangs in folgender Weise anzugeben:

- z.B. *Meier, Ralf*, The WTO-System, *Journal of World Trade* 35 (Nr. 2, 1996), S. 35-45.

IV. Beiträge aus dem Internet

1. Zeitschriften

Beiträge von nur im Internet erhältlichen Zeitschriften sind im Literaturverzeichnis wie folgt zu kennzeichnen:

- Zuerst erfolgt die Zitierung anhand der oben angegebenen Richtlinien für selbständige Werke, Beiträge in Sammelwerken bzw. Zeitschriftenartikel, wobei bei Zeitschriftenartikeln nicht nur die Jahrgangsbandsnummer, sondern auch die Heftnummer innerhalb eines Jahrgangs anzugeben ist.
- Anschließend erfolgt der Zusatz „erhältlich im Internet:“ unter Angabe der Website-Adresse gefolgt von dem Datum, an dem die entsprechende Website vom Autor besucht worden ist. Der Website-Adresse wird ein Hyperlink hinterlegt, der zur Fundstelle führt.
 - z. B. bei Zeitschriftenartikeln: *DeForrest, Mark E., Just War Theory and the Recent U.S. Air Strikes Against Iraq, Across Borders Gonzaga International Law Journal 1 (No. 1, 1997),* erhältlich im Internet: (abgerufen am 20. August 2018).

2. Blogbeiträge und Beiträge aus Tages- und Wochenzeitungen

Blogbeiträge aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis wie Monografien zu behandeln. Zuerst wird der Nach- und Vorname des*der Autor*in zitiert und der Titel des Beitrages. Wichtig bei Blogbeiträgen ist das Datum der Veröffentlichung und der Name des Blogs in dem der Beitrag veröffentlicht wurde. Zuletzt folgt die Internetadresse mit hinterlegtem Hyperlink zur Fundstelle und das Abrufdatum. Beiträge aus Tages- und Wochenzeitungen sind aufgrund ihrer weit überwiegend rein informativen und nicht wissenschaftlichen Grundlage nur mit großer Zurückhaltung zu verwenden, sodann aber wie Blogbeiträge zu zitieren:

- z.B. *Hindelang, Steffen, The Limited Immediate Effects if CJEU's Achmea Judgement, Verfassungsblog, 9. März 2018, erhältlich im Internet: <https://verfassungsblog.de/theLimited-immediate-effects-of-cjeu-achmea-judgement> (besucht am 14. Mai 2018).*

G. Abkürzungsverzeichnis

Ein eigenes Abkürzungsverzeichnis ist nicht zwingend notwendig. Bei der Verwendung zahlreicher Abkürzungen können Sie entweder ein eigenes Abkürzungsverzeichnis erstellen oder Sie können am Ende des Literaturverzeichnisses in einem eigenen Punkt auf ein solches (anerkanntes wissenschaftliches Abkürzungsverzeichnis) verweisen.

- z.B.: *Kirchner, Hildebert/Böttcher, Eike, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 8. Aufl., Berlin u.a. 2015.*

Wenn im Text Abkürzungen verwendet werden, die weder allgemeiner Sprachgebrauch sind noch im referenzierten Abkürzungsverzeichnis vorkommen, sind diese zwingend in ein eigenes Verzeichnis aufzunehmen. Häufige Abkürzungen sind:

- a.a.O. = am angegebenen Ort bei Literaturangaben, die sich auf bereits genannte Quelle beziehen
- ebd. = ebenda, wenn das Zitat die gleiche unmittelbar vorhergehende Fundstelle betrifft (alternativ auch *ibid.*)
- m.w.N. = mit weiteren Nachweisen, um Wiederholung der von einem anderen Autor gesammelten Fundstellen zu vermeiden; restriktiv verwenden
- a.A. = andere Ansicht, zur Kennzeichnung der anderen Ansicht, was jedoch nicht die inhaltliche Auseinandersetzung mit dieser Meinung erspart
- ders. = derselbe
- dies. = dieselbe

H. Schlusskorrektur und Abgabe

Stellen Sie sicher, dass Sie vor Ende der Bearbeitungszeit hinreichend Zeit haben, um die Arbeit in Ruhe Korrektur zu lesen bzw. lesen zu lassen, um sie auf logische Stichhaltigkeit zu prüfen und verbleibende grammatikalische, orthographische und Ausdrucksfehler zu beheben. Sehen Sie auch unbedingt den Fußnotenkatalog noch einmal durch und überprüfen Sie die Einhaltung der Zitiervorgaben. „Leere“ Fußnoten sind unbedingt zu vermeiden.

Vergewissern Sie sich, dass die Arbeit alle sonstigen formalen Anforderungen erfüllt, mit einer Eigenständigkeitserklärung versehen ist und rechtzeitig abgegeben wird. Bei Unsicherheiten fragen Sie bitte rechtzeitig nach.

Abschlussarbeiten sind gemäß den Vorgaben des Prüfungsamtes des Zentrums für Internationale Studien (ZIS) einzureichen. Für die Abgabe von Seminararbeiten genügt die fristgerechte Einsendung einer Pdf-Datei per E-Mail an die Professur.

Viel Erfolg, gutes Gelingen und vor allem Freude an der wissenschaftlichen Arbeit!